

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Bergkamp“ in der Samtgemeinde Eilsen,
Landkreis Schaumburg, vom 20. April 1988
(NSG HA 130)**

Aufgrund der § 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31), zuletzt geändert durch Artikel III, Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Im Bergkamp“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt unmittelbar zwischen der Ortschaft Luhden und den Luhdener Klippen in der Gemarkung Schermbeck, Gemeinde Luhden, Samtgemeinde Eilsen.
- (3) Die Abgrenzung dieses Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist etwa 2 ha groß.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Am Nordhang des Wesergebirges hat sich auf flachgründigem Kalkgestein des Unteren und Hinteren Kimmeridge (Oberer Jura) ein Halbtrockenrasenbiotop entwickelt, der Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten ist. Als einer der am weitesten nördlich vorgeschobenen Standorte dieses seltenen Biototyps erhält das Gebiet zusätzliche Bedeutung für den Naturschutz.
- (2) Das Naturschutzgebiet soll erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

**§ 3
Verbote**

- (1) Nach § 24 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.
- (3) Außerdem ist nach § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verboten, im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4 Freistellungen

Abweichend von den Verboten des § 3 sind zugelassen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
2. die im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße Gründlandwirtschaft auf den bisher als Wirtschaftsgrünland genutzten Bereichen der Flurstücke 1/1, 3, 5/3 und 5/4 der Flur 3, Gemarkung Schermbeck außerhalb des in beiliegender Karte gekennzeichneten Kernbereiches;
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Maßnahmen nach § 4 Nr. 3 dieser Verordnung erfolgen auf der Grundlage des Schutzzweckes und sich daraus ableitender Grundsätze.
- (2) Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unter anderem folgende Maßnahmen zu dulden:
 - a) Verminderung des Gehölzwuchses auf den Halbtrockenrasenflächen;
 - b) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Halbtrockenrasens, insbesondere das Mähen der Flächen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 bzw. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 2 dts Naturschutzgebiet betritt;
 - entgegen § 3 Abs. 3 im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen läßt;
 - entgegen § 3 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,-- geahndet werden.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Verstöße können zudem eine strafbare Handlung gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 des Strafgesetzbuches sein.